

6. XI. 1917.

Die Novelle zum Handelstammergesetz.

N. Berlin, 5. Novbr. (Priv.-Tel.) Der Handelsminister übersendet nunmehr den interessierten Kreisen, also namentlich den Handelstammern, die Novelle zum Handelstammergesetz zur Begutachtung, nachdem sich in den Besprechungen mit den Parteien des Abgeordnetenhauses eine weitgehende Uebereinstimmung über die beabsichtigten Abänderungen ergeben hat. Der Entwurf soll dem Landtag unmittelbar nach Weihnachten vorgelegt werden, so daß die gutachtlichen Äußerungen nur Berücksichtigung finden, wenn sie vor Ablauf des November zugehen. Der Handelsminister bittet, die Stellungnahme nicht auf die in dem Entwurf gemachten Vorschläge zu beschränken, sondern auf Punkte auszudehnen, die etwa sonst nach den bei der Handhabung des Handelstammergesetzes gemachten Erfahrungen für Änderungen- oder regelungsbedürftig erachtet werden.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bemerkt der Handelsminister folgendes:

Artikel 1. Die Vornahme einer Änderung der Bezeichnung der Handelskammer ist deswegen angezogen worden, weil die bisherige Bezeichnung oft in der Öffentlichkeit zu dem Irrtum Anlaß gegeben hat, daß die Handelskammer eine ausschließliche Vertretung des Handels darstellt. In Frage kommen für die Neubenennung die Bezeichnungen: „Handels- und Gewerbekammern“ oder „Handels- und Industriekammern“. Der Entwurf hat die letztere Bezeichnung gewählt, weil der Begriff des Gewerbes auch wirtschaftliche Gruppen umfaßt, die in der Handelskammerorganisation ihre Vertretung nicht finden und zum Teil — wie das Handwerk — in besonderen Vertretungen gesetzlich organisiert sind.

Der Artikel 2 bringt in Verbindung mit dem Artikel 3 den Hauptgrundsatz des Gesetzes zum Ausdruck, das in Zukunft abweichend von der bisherigen Rechtslage dem Minister für Handel und Gewerbe die freie Entscheidung über die Errichtung und Abgrenzung einer Kammer überträgt. Diese Maßnahme bietet die einzige Möglichkeit, der weitgehenden Zersplitterung der Handelskammerorganisation entgegen zu wirken. Es ist nicht zu verkennen und ist namentlich unter den Verhältnissen des Krieges zu Tage getreten, daß, so wünschenswert eine weitgehende Verästelung der Organisation im Interesse der Vertretung lokaler Wünsche oft sein mag, die zweite Aufgabe der Handelskammern: die Vertretung der Gesamtinteressen größerer Bezirke, darunter leiden muß. Die Möglichkeit, im Gesetz selbst die Abgrenzung vorzunehmen, erscheint bei der Ungleichartigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse von Handel und Gewerbe in den verschiedenen Teilen der Monarchie und bei der ständigen Entwicklung, der Handel und Gewerbe unterliegen, untunlich. Deshalb kommt die ministerielle Entscheidungsbeugnis als das alleinige Mittel in Frage, um die bestehenden Zustände zu bessern. Die Entscheidung selbst ist im Artikel 8 an bestimmte Grundsätze gebunden.

Bei der gutachtlichen Stellungnahme bittet der Handelsminister, sich auf die grundsätzliche Seite der Frage zu beschränken und die Erörterung über die Notwendigkeit des Fortbestehens oder der Erweiterungen bestimmter einzelner Handelskammern einem späteren Zeitpunkte der Verhandlungen zu überlassen.

Der Artikel 4 beschränkt die Möglichkeit der Beibehaltung eines Zensus auf diejenigen Kammern, die das allgemeine gleiche Wahlrecht haben. Es entspricht das einem durch Beschwerden und Petitionen im Landtag mehrfach vorgebrachten Wunsch, der eine Säufung der der Minderung des Wahlrechts der Kleingewerbetreibenden dienenden Mittel zu vermeiden wünscht.

Artikel 5 und 6 sehen die Einführung des aktiven Wahlrechts auch für Frauen vor. Der Handelsminister ersucht um eine Stellungnahme, ob die Einführung auch des passiven unbedenklich und erwünscht ist.

Artikel 7 bis 9 und Artikel 12 führen entsprechend den in der Praxis bewährten Vorbildern der österreichischen Gesetzgebung eine Scheidung der Kammer in mehrere Abteilungen, namentlich in solche von Handel und Industrie ein. Sie verfolgen den Zweck, einer Wirtschaftsgruppe, auch wenn sie in der Minderheit ist, eine bestimmte Anzahl von Vertretern und eine besondere Beratung, besonders für sie wichtiger Angelegenheiten innerhalb des eigenen Kreises zu ermöglichen. Dabei soll indes der Charakter der Kammer als einer einheitlichen beratenden nicht nach Gremien, sondern nach dem Prinzip der durch Zählung der Stimmen abstimmbaren Beschlussorgane gewahrt bleiben.

Artikel 10 soll mit der an einigen Orten geübten der Billigkeit widersprechenden Praxis brechen, daß den Gemeinden zur Einziehung nur diejenigen Beiträge überwiesen werden, die zwar höhere Erhebungskosten bedingen, aber für die Gemeinde die geringste Entlohnung eintragen.

Artikel 11 gibt den Handelskammern entsprechend den größeren Aufgaben größere Freiheit bei der Ausbringung ihrer Mittel und befreit sie von dem lästigen und dabei ziemlich wertlosen Erfordernis ausdrücklicher ministerieller Genehmigung, sobald die Zuschläge 10 Prozent der Gewerbesteuer übersteigen.

Artikel 14 führt den Grundsatz eines Schutzes der Minderheit namentlich auch für die Kreise des Kleinhandels durch. Der Entwurf lehnt damit die Vorschläge auf Errichtung besonderer Kleinhandelskammern ab und will die berechtigten Wünsche des Kleinhandels auf Vertretung seiner Interessen im Wege des Abbaues der Kleinhandels-Ausschüsse erreichen. Um diesen Ausbau nach bestimmten einheitlichen Gesichtspunkten für das ganze Staatsgebiet durchzuführen, ist der Erlaß der Bestimmungen nicht nur der Genehmigung des Ministers unterworfen, sondern in gewissem Umfange auch dessen Entscheidungsbefugnis zugewiesen. Hierfür ist die gleiche Erwägung maßgebend, auf Grund deren bei der im Artikel 7 behandelten Bildung von Abteilungen dem Minister eine Anordnungsbeugnis bezüglich einer Abteilung „Kleinhandel“ gegeben werden soll. Eine Abteilung „Kleinhandel“ und ein „Kleinhandels-Ausschuß“ sollen einander nicht ausschließen, sondern sich ergänzen können, sobald eine Vertretung der Wünsche des Kleinhandelsausschusses auch bei den Beratungen durch die Mitglieder der Kleinhandelsabteilung erfolgen kann. Unabhängig davon soll das Recht des Kleinhandelsausschusses bestehen, die Vorladung seiner Mitglieder namentlich Stellungnahme bei den Behörden, auch bei abweichenden Entscheidungen der Kammer zu erlangen.

Außerdem soll Artikel 14 den bisher an einzelnen Kammern bereits bestehenden Ausschüssen für Angestellte eine zweite freie rechtliche Unterlage geben und dazu anregen, diese für die Frage des Angestelltenverhältnisses bedeutsame Einrichtung auch anderweitig zu schaffen.

Die Artikel 15 bis 17 enthalten Vorschläge, den Aufgabenkreis der Handelskammer mit ihrer Neuorganisation zu erweitern. Der Handelsminister ersucht gerade die Vorschläge auf diesem Gebiet an Hand der Erfahrung und Wünsche nach Möglichkeit auszudehnen und der kommenden Gesetzgebung Richtpunkte dafür zu geben, wie die Erfahrungen und Kräfte der Handelskammer noch besser als bisher den öffentlichen Aufgaben dienstbar gemacht werden können.

Zum Artikel 15, der aus vielfach geäußerten Wünschen der Kammern hervorgegangen ist, bemerkt der Handelsminister, daß eine grundsätzliche Anordnung des Inhalts, daß alle für Handel und Gewerbe bedeutsamen Reichs- und Landesgesetze vor ihrer Feststellung durch die Handelskammer zu begutachten seien, mit der Struktur unseres Verfassungswesens nicht in Einklang zu bringen ist und ihr abgesehen davon praktische Bedenken insofern entgegenstehen, als nicht alle Gesetzentwürfe vor ihrer Fertigstellung ohne Weiteres der Öffentlichkeit übergeben werden können. Der Entwurf trägt aber den berechtigten Wünschen der Kammer insofern Rechnung, als er eine Pflicht der Behörde feststellt, eine Mitwirkung der Handelskammer grundsätzlich, soweit das ohne Bedenken statthaft ist, durch Erstattung von Gutachten zu den einschlägigen Fragen und Beteiligung bei tatsächlichen Ermittlungen herbeizuführen. In dieser Beziehung ist auch das im Artikel 14 vorgesehene Recht zur Anstellung einmaliger und fortlaufender statistischer Feststellungen von besonderer Bedeutung. Es ist dabei allerdings abgesehen davon Abstraktion genommen, den Erhebungsrechten der Kammer eine besondere strafrechtlich geschützte Auskunftspflicht der Inhaber gewerblicher Betriebe gegenüberzustellen. Eine derartige Verpflichtung würde leicht zu der Befürchtung führen, daß berechnete Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden müßten. Der Entwurf geht von der Auffassung aus, daß die Handelskammern bei statistischen Erhebungen von selbst das Gebiet der der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Verhältnisse eines jeden Betriebes zu vermeiden wissen werden, und daß ihnen genügend andere Mittel als die des Zwanges zu Gebote stehen, um wünschenswertes statistisches Material von den Betriebsinhabern zu erhalten.

Artikel 16 trägt oft vorgebrachten Wünschen der Handelskammern hinsichtlich der Ausdehnung der Befugnis zur Beerdigung und Anstellung sachkundiger Personen Rechnung. Er befreit die Beschränkung der Befugnis auf Gewerbetreibende und auf bestimmte Berufsarten.

Artikel 17 regelt die besondere Stellungnahme der Kaufmännischen Korporationen in dem Entwurf. Wenn der Entwurf ihnen die öffentlich-rechtlichen Befugnisse ent-

sprechend seinem organischen Ausbau auch nehmen muß, so geht er doch von der Erwartung und Hoffnung aus, daß die aufrecht erhaltenen Vorschriften über die Umwandlung in den Handelskammern es ermöglichen werden, die reichen Erfahrungen und das vielseitige in den Korporationen verteilte Wissen auch in die neue Organisation überzuleiten. Um berechtigten historischen Wünschen zu entsprechen, soll die bisherige Fassung des Gesetzes (§ 44 Abs. 5), wonach die frühere Bezeichnung der Körperschaft und ihre Vertretung aufrechterhalten bleiben kann, auch in das neue Gesetz aufgenommen werden.

Besonders wichtig für diejenigen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen, die mit ihrer Auflösung bzw. der Entziehung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben zu rechnen haben, sind die Bestimmungen des Artikels 19. Der Handelsminister ersucht, sie nunmehr darauf hin zu prüfen, ob sie in Bezug auf die Anwendung bzw. Entschädigung der Beamten der Kammern den Anforderungen der Billigkeit entsprechen. Von der Möglichkeit eines erzwungenen Wechsels des Wohnsitzes und der Tätigkeit wird, wie bei allen größeren Neuorganisationen, nicht abgesehen werden können, wenn man nicht den künftigen Kammern von vornherein sehr große und in den kommenden Jahren doppelt schwere Lasten aufbürden will. Andererseits soll indes möglichst jede Härte gegen alte verbiente Beamte vermieden werden.